

PROF. DR. HANS-JOACHIM KOCH,
JAN-H. DIETRICH, Wiss. Mit.,
Hamburg

»Schwebstaub«

THEMATIK:

Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 5 I Nr 1 BImSchG,
22. BImSchV und TA Luft

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Anspruchsvolle Pflichtfachklausur, hier: Auszug ohne Abwandlung (Wertungsanteil 85 %)

BEARBEITUNGSZEIT:

4 Stunden

HILFSMITTEL:

Sartorius I, Auszüge aus 22. BImSchV und TA Luft

■ SACHVERHALT

Die B-AG betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde A eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement. Aufgrund der günstigen Marktentwicklung möchte das Unternehmen expandieren. Geplant ist, in A eine weitere Anlage zur Herstellung dieser Baustoffe zu errichten. Bei der zuständigen Behörde wird dazu – unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen – die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die ua die Errichtung eines 50 m hohen Schornsteins umfassen soll. Innerhalb der Auslegungsfrist erheben zahlreiche Bewohner des der Anlage benachbarten Ortsteils der Gemeinde A Einwendungen gegen das Vorhaben. Sie wenden sich v a gegen die von der Anlage ausgehenden Schwebstaubimmissionen (PM₁₀). Die Belastungssituation in dem betreffenden Ortsteil sei schon jetzt alarmierend. Eine zusätzliche Belastung könne ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden. Zudem würde durch die geplante Anlage die Nutzung ihrer Grundstücke weiter eingeschränkt werden. Unterstützt werden die Anwohner in ihrer Kritik durch ein fachliches Gutachten, das die Behörde

bei dem renommierten Sachverständigen Prof. P in Auftrag gegeben hatte. P stellte seinerzeit fest, dass die Vorbelastung in dem fraglichen Ortsteil und damit im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage mit $39 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel schon einen relativ hohen Wert erreicht. Der Experte führte dies im Wesentlichen auf die beiden benachbarten Autobahnen sowie auf die bereits vorhandenen Industriebetriebe zurück. Seiner Auffassung nach muss die Zusatzbelastung, die von der neuen Anlage der B-AG zu erwarten sei, mit mindestens $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ veranschlagt werden. Dies führe zu einer unzumutbaren Gesamtbelastung.

Die Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins diskutiert. Die Behörde lässt sich von den Argumenten der Betroffenen überzeugen und versagt der B-AG die beantragte Genehmigung. In den Gründen des Bescheids ist ua ausgeführt: Die Genehmigung mit dem beantragten Inhalt habe nicht erteilt werden können, weil die maßgeblichen Grenzwerte für Schwebstaubimmissionen zum Schutz der Bevölkerung überschritten werden würden. Gegen diesen Bescheid erhebt die B-AG umgehend Widerspruch. Sie führt aus, dass beim Betrieb der geplanten Anlage neueste, umweltschonende Technologien zum Einsatz kämen, die bisher nur von wenigen Unternehmen verwendet werden würden. Zudem habe sich die B-AG mit Einreichung ihres Genehmigungsantrags verpflichtet, in ihrer Altanlage in A innerhalb des nächsten halben Jahres eine Abgasreinigung zu installieren, die dem Stand der Technik entspreche. Allein dadurch sei ein Rückgang der Schwebstaubbelastung im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage um mindestens $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Der Widerspruchsbescheid hilft nicht ab. Die B-AG erhebt daraufhin Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage vor dem Verwaltungsgericht.

■ **NORMTEXT**

§ 4 der 22. BImSchV (ImmissionswerteVO)

(1) Für Schwebstaub betragen die Immissionsgrenzwerte bis zum 31.12.2004 150 myg/cbm (arithmetisches Mittel aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte) und 300 myg/cbm (95-Prozent-Wert der Summenhäufigkeit aller während eines Jahres gemessenen Tagesmittelwerte).

(4) Für den Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der ab 1. 1. 2005 einzuhaltende über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM_{10} 40 myg/cbm .

Auszüge aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002:

3.1: Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 I Nr 1 iVm § 5 I Nrn 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nr 4 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift.

4.1: Die Vorschriften in Nr 4 enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten,
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

4.2.1: Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die in Tabelle 1 bezeichneten luftverunreinigenden Stoffe ist sichergestellt, wenn die nach Nr 4.7 ermittelte Gesamtbelastung die nachstehenden Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Tabelle 1: Immissionswerte für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Stoff/ Stoffgruppe	Konzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mittelungs- zeitraum	Zulässige Überschreitung im Jahr
Schwebstaub (PM ₁₀)	40	Jahr	
	50	24 Stunden	35

4.2.2: Überschreitet die nach Nr 4.7 ermittelte Gesamtbelastung eines in Nr 4. 2. 1 genannten luftverunreinigenden Stoffs an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert, darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes

a) die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch die jeweilige Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insb Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder

b) durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass idR spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragsstellers oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte in Nr 4. 2. 1 gewährleisten.

Verbesserungen der Ableitbedingungen sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn bei den betroffenen Anlagen hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.

4.6.2.5: Beurteilungsgebiet ist die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 vom Hundert des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.

4.7.1: Der für den jeweiligen Schadstoff angegebene Immissionswert ist eingehalten, wenn die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung an den jeweiligen Beurteilungspunkten kleiner oder gleich dem Immissions-Jahreswert ist.